

Empfängers als eine zufällige Anordnung nur des Gregorregisters anzusehen, von der man Rückschlüsse auf andere Register nicht machen dürfte? Es könnte auf den ersten Blick so scheinen, wenn man die nächstfolgenden erhaltenen Register Innocenz' III. vergleicht, denn hier ist die Praxis eine ganz andere, insbesondere die Scheidung von Haupt- und Spezialregister nahezu umgekehrt. Die Privilegien und Briefe sind nebeneinander in den Hauptregistern eingetragen, und nur die politische Korrespondenz 'super negotio imperii' ist in einem besonderen Register abgeschieden. Aber der Vergleich hinkt, weil das 'Registrum super negotio imperii' nicht ein Nebenregister, sondern vielmehr ein Spezialregister gerade der für die Kurie wichtigsten Briefe ist. Dies Bedürfnis hat sich herausgestellt, weil die politische Korrespondenz eine kleine Gruppe geworden ist neben der gewaltigen Masse der Kanzleiausgänge sozusagen der inneren Verwaltung: der Privilegien, administrativen und jurisdiktionellen Verfügungen, die in ihrer immer höher anschwellenden Zahl die allmähliche Ausbildung des päpstlichen Kirchenregiments zur ungeheuren, intensiv arbeitenden Verwaltungsorganisation einer geistlichen Weltmonarchie begleiten, eine Entwicklung, die eigentlich erst in der zweiten Hälfte des 12. Jh. beginnt. Was bei Innocenz III. nur in einem besonderen Fall geschehen war, geschah dann unter Gregor IX. schon allgemein¹: die politische Korrespondenz wurde in den einzelnen Registerbänden je auf besonderen Lagen registriert.

Bald darauf wurde daneben noch ein anderer Gesichtspunkt von Einfluss auf die Anordnung. Unter Innocenz IV. sind zusammen mit den politischen Briefen auch andere, die gleich ihnen nicht auf Ansuchen der Partei, sondern auf Anordnung der Kurie und deshalb gebührenfrei registriert wurden, als 'litterae curiales' in den einzelnen Registerbänden auf besonderen Lagen eingetragen. In den Gebühren, welche für die übrigen Kategorien von Eintragungen erhoben wurden, kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass es hier der Empfänger war, der das erste Interesse an der Registrierung hatte; von seiner Bereitwilligkeit, die Taxe zu entrichten, wurde zunächst, wenigstens bei gewissen Gruppen, auch noch die Eintragung abhängig gemacht². Die gebührenpflichtigen Eintragungen im Interesse des Empfängers werden mit der Zeit immer zahl-

1) Vgl. zum folgenden Bresslau l. c. S. 114. S. 121.

2) Vgl. l. c.